AMTS BLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 16. Mai 2019 Nr. 10/2019

Nr. 75 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Ladung zur Teilnehmerversammlung der Teilnehmergemeinschaft Fichtenhammer Seite 63
Nr. 76 Bayer. Bauordnung; Wiederrichtung v. Stallungen u. Nebengebäuden, Neuerrichtung Hackschnitzellager m. Heizraum, Pferdestall, Koppel u. Bergeraum, hier: Neuerrichtung von abgebrochenen Stallungen, Gemarkung Nagel Seite 64
Nr. 77 Stadt Arzberg; Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Arzberg vom 25.04.2019 Seite 64
Nr. 78 Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Haushaltssatzung für 2019 Seite 66
Nr. 79 Stadt Kirchenlamitz; Haushaltssatzung für 2019 Seite 66
Nr. 80 Markt Schirnding; Haushaltssatzung für 2019 Seite 67
Nr. 81 Verwaltungsgemeinschaft Schirnding; Haushaltssatzung für 2019 Seite 67
Nr. 82 Schulverband Grundschule Schirnding-Hohenberg a. d. Eger; Haushaltssatzung für 2019 Seite68
Nr. 83 Stadt Weißenstadt; Haushaltssatzung für 2019 Seite69
Nr. 84 Arzberg – Vollzug des Baurechts; Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs-plans im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Olatsberg II“ Seite 69
Nr. 85 Arzberg – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans "Olatsberg II" Seite 70
Nr. 86 Arzberg – Vollzug des Baurechts; Satzungsbeschlusses Erweiterung (1. Änderung) der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Herrenleithengasse Seite 70
Nr. 87 Schönwald – Vollzug des Baurechts; Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 BauGB im Bereich der Schützenstraße Seite 70
Nr. 88 Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren für SB Nr. 3440070005 Seite 71
Nr. 89 Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung für SB Nr. 4824124426 Seite 71

Nr. 75

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Teilnehmergemeinschaft Fichtenhammer
Stadt Kirchenlamitz
Landkreis Wunsiedel

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im ehemaligen Flurbereinigungsgebiet Fichtenhammer werden hiermit zu einer Teilnehmerversammlung geladen.

Die Teilnehmerversammlung findet am
Dienstag, den 18.06.2019, 18:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz,
Sitzungssaal – 2. OG,
Marktplatz 3,
95158 Kirchenlamitz statt.

Tagesordnung:

- Wahl eines Vorstands der Teilnehmergemeinschaft
- Beschluss über die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft,
- Verbleib des Vermögens der TG (Grundeigentum und Barvermögen)
- Regelung der Unterhaltsverpflichtungen
- Allgemeine Aussprache

Das Flurbereinigungsverfahren Fichtenhammer wurde mit der Schlussfeststellung vom 23.12.1969 abgeschlossen. Da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, blieb die Teilnehmergemeinschaft bestehen.

Da die letzte Vorstandswahl schon längere Zeit zurück liegt, ist die Neuwahl eines Vorstands dringend erforderlich. Dieser Vorstand könnte dann eine mögliche Auflösung der Teilnehmergemeinschaft beschließen und Regelungen über die Verwendung des Vermögens der Teilnehmergemeinschaft treffen.

Wahl und stimmberechtigt sind die im Termin anwesenden Teilnehmer. Teilnehmer sind die Personen, die im ehemaligen Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Fichtenhammer Grundeigentum oder Erbbaurechte haben.
Das Bereinigungsgebiet ist aus einer Karte ersichtlich, die im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz eingesehen werden kann.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst wahlberechtigt sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, welche sich über die Stimmabgabe einig sein müssen; andernfalls müssen sie von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Teilnehmer, die abwesend sind und sich nicht mit beglaubigter Vollmacht vertreten lassen, können ihre Stimme nicht nachträglich geltend machen.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Bamberg, den 08.05.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Pfister, Baurat

Nr. 76

Gz: 41-519/2018

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Wiedererrichtung v. Stallungen u. Nebengebäuden, Neuerrichtung Hackschnitzellager m. Heizraum, Pferdestall, Koppel u. Bergeraum hier: Neuerrichtung von abgebrochenen Stallungen und**
Grundstück	**Fl. Nr. 431/25 Gemarkung Nagel**
Bauherr	**Helmut Berger Ringweg 24,95697 Nagel**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 07.05.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 519/2018 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Tekturbauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu ent-nehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 07.05.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 77

Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Arzberg

vom 25.04.2019

Die Stadt Arzberg erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Arzberg:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie für das Ausleihen von Musikinstrumenten der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Arzberg haben und Erwachsenen, das sind Personen ab18 Jahren mit eigenen Einkommen mit Ausnahme von Auszubildenden, Studenten usw. wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis gegründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(3) Die Gebühren für besondere Angebote, z.B. Seminare, Kurse u. ä. werden jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.Kommt der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so ist nach Anmahnung die Stadt berechtigt, das Vertragsverhältnis zu lösen.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren ergeben sich aus § 4. Sie sind in Monatsbeträgen ab Beginn des Unterrichtsjahres, das ist der 01.09. eines Kalenderjahres, jeweils am Monatsersten fällig.

(2) Die Mietgebühren werden mit der Ausgabe des Instruments fällig.

§ 4
Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren betragen:

Unterrichtsfach	Unterrichtsform	Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz Arzberg pro Monat / Jahr	auswärtige Kinder Jugendliche pro Monat /Jahr	Erwachsene pro Monat / Jahr
Musikalische Grundausbildung & Musikalische Früherziehung	Gruppenunterricht ab 6 Kindern 60 Minuten unter 6 Kindern 45 Minuten	**19,- / 228,-**		----------
Ballettunterricht	5er Gruppe 45 Minuten 6er bis 8er Gruppe 60 Minuten	**22,- / 264,-**	**25,- / 300,-**	**27,- / 324,-**
Gesangsunterricht	45 Minuten 2er – Gruppe	**55,- / 660,-** **30,- / 360,-**		**60,- / 720,-** **33,- / 396,-**
Hauptfach Instrumental-unterricht Ergänzung: In den ersten beiden Unterrichtsjahren wird der Einzelunterricht gründsätzlich nur mit 30 Minuten erteilt	45 Minuten 30 Minuten 2er – Gruppe ab 3er	**72,- / 864,-** **48,- / 576,-** **40,- / 480,-** **26,- / 312,-**	**85,- / 1020,-** **56,- / 672,-** **47,- / 564,-** **35,- / 420,-**	**125,- / 1500** **83,- / 996,-** **63,- / 756,-** **46,- / 552,-**
Ensemble-unterricht	Unterricht 45 Minuten	mit Hauptfach gebührenfrei ohne Hauptfach **13,- / 156,-**	mit Hauptfach gebührenfrei ohne Hauptfach **15,- / 180,-**	mit Hauptfach gebührenfrei ohne Hauptfach **17,- / 204,-**
ab 6er Gruppe **Sing & Percussion Klasse**	Unterricht 45 Minuten	**13,- / 156,-**	**15,- / 180,-**	**17,- / 204,-**

§ 5
Mietgebühren für Musikinstrumente

(1) Grundsätzlich muß der Schüler bei der Einschulung das Instrument besitzen. Jedoch können im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule Instrumente bis zu einem Jahr vermietet werden. Die monatliche Mietgebühr beträgt 6,50 EUR.

(2) Die laufenden Unterhaltskosten sind vom Schüler zu tragen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

§ 6
Ermäßigung

Zu der Ermittlung der Ermäßigung werden nur die Hauptfächer im Instrumentalunterricht herangezogen. Ermäßigungen werden nur Kindern, Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Arzberg gewährt.

(1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird auf Antrag gewährt als
Familien-Ermäßigung (Abs. 2)
Mehrfach-Ermäßigung (Abs. 3)
Ermäßigung für besonders Begabte (Abs. 4)
Sozial-Ermäßigung (Abs. 6)

(2) Werden mehrere Kinder bis 18 Jahren ohne eigenem Einkommen einer Familie unterrichtet, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung mit 25% gewährt. Die Ermäßigung erhalten jeweils die jüngeren Kinder.

(3) Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das 2. und jedes weitere gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 10% gewährt. Die Ermäßigung wird auf das Fach mit der niedrigeren Gebühr gewährt.

(4) Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann in Abstimmung mit Schulleitung und 1. Bürgermeister eine Gebührenermäßigung bis zu 50% gewährt werden.

(5) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 bis 4 werden nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.

(6) Auf Antrag kann die Gebühr aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erhalt von Leistungen nach SGB II (Teilhabe und Bildung) geht einer Sozialermäßigung der Stadt Arzberg zwingend vor. Eine darüberhinausgehende Sozialermäßigung kann auf Antrag bei außergewöhnlichen persönlichen Belastungen, die nicht von der bundesgesetzlichen Regelung des SGB II erfasst sind, gewährt werden.Über den Erhalt und die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Stadt Arzberg nach Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 7
Gebühren bei Ausscheiden während des Unterrichtsjahres

Bei Austritt eines Schülers während des Unterrichtsjahres mit Zustimmung der Stadt Arzberg wird die Monatsgebühr bis zum Ende des Austrittsmonats erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Arzberg, so ist die volle Jahresgebühr zu zahlen.

§ 8
Gebühren bei Eintritt während des Unterrichtsjahres

Bei Eintritt während des laufenden Unterrichtsjahres ist die Monatsgebühr ab Beginn des Eintrittsmonat zu zahlen.

§ 9
Befreiung von der Entgeltpflicht

(1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, wird nicht nachgegeben. Außer im Fall der Absätze 2 und 3 erfolgt auch keine Gebührenerstattung.

(2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens vier Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für diesen Zeitraum von der Gebührenzahlung befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

(3) Fällt durch Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht mindestens 4 Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Gebühren für diesen Zeitraum spätestens am Schuljahresende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 2003 (KrABl. Nr. 15/2003 v. 07. August 2003), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.05.2015 (KrABl. Nr. 11/2015 v. 18. Juni 2015) außer Kraft.

Arzberg, 25.04.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 78

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.020.700 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.351.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.04.2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öf-fentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zu-gänglich.

Höchstädt, 17.04.2019,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 79

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kirchenlamitz für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.831.200 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.471.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 552.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.138.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12. April 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 15.04.2019,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 80

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.362.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.010.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 393.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 24.04.2019,

Markt Schirnding;
gez. Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	375 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Nr. 81

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.321.300 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf

(Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.079.600 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2018 auf 2.606 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 414,2748 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öf-fentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zu-gänglich.

Schirnding, 25.04.2019,

Verwaltungsgemeinschaft Schirnding;
gez. Fleischer, Gemeinschaftsvorsitzende

Nr. 82

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 188.800 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 146.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 84 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.742,8572 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 31.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3

Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 23.04.2019,

Schulverband Grundschule Schirnding-Hohenberg a. d. Eger,
gez. Hoffmann,
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 83

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenstadt für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.678.185 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.536.750 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 166.210 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23. April 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weißenstadt öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Weißenstadt, 24.04.2019,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister

Nr. 84

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Olatsberg II“

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat die vom Stadtrat der Stadt Arzberg am 31.01.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Olatsberg II“ mit Bescheid vom 25.04.2019 Gz.: 41-6103-2 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Teilfläche von ca. 1,45 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 801/14, 801/15, Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 800, 801 und 801/16, jeweils der Gemarkung Röthenbach.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 06.05.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 85

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans "Olatsberg II"

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 31.01.2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans "Olatsberg II" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Änderung umfasst eine Teilfläche von ca. 1,45 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 801/14, 801/15, Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 800, 801 und 801/16, jeweils der Gemarkung Röthenbach.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 06.05.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 86

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Erweiterung (1. Änderung) der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Herrenleithengasse

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat mit Beschluss vom 25.04.2019 die Erweiterung (1 Änderung) der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für den Bereich Herrenleithengasse als Satzung beschlossen. Die Erweiterung umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 983, Gemarkung Arzberg, von ca. 1.300 m². Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung (1. Änderung) der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung einschließlich der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 06.05.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 87

Bauleitplanung der Stadt Schönwald;

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 BauGB im Bereich der Schützenstraße

Um die städtebauliche Entwicklung zu lenken und zu leiten, beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Schützenstraße. Der Änderungsbeschluss wurde am 21. Februar 2019 gemäß §2 Abs. 1 BauGB im Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Die Stadt Schönwald hält die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich der Schützenstraße im Süden des Hauptortes für erforderlich, um die weitere wirtschaftliche und somit auch demographische Entwicklung der Stadt zu sichern. Für das Gebiet existiert eine Bauvoranfrage für eine gewerbliche Neuansiedelung, die mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden soll.

In der Sitzung am 09. Mai 2019 wurde der Planentwurf gebilligt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 10.980m² und umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 532 und Fl.-Nr. 533 der Gemarkung Schönwald. Der Geltungsbereich ist aus untenstehendem Lageplan ersichtlich.

Die gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmten Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Schützenstraße in der Fassung vom 09. Mai 2019 können im Zeitraum

vom 16. Mai 2019 bis 16. Juni 2019

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch:	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

in der Stadt Schönwald, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu den Entwürfen der Bauleitpläne schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Außerdem sind die Planunterlagen gem. §4a Abs.4 BauGB im Internet unter www.stadtschoenwald.de eingestellt.

Es sind zum gegenwärtigen Planungsstand keine umweltbezogenen Informationen vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt wird.

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schönwald, 10.05.2019,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 88

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 14.03.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3440070005 angezeigt.

Der Vorstand hat am 23.04.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 29.04.2019,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 89

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 03.05.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4824124426 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 06.05.2019,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Herausgeber und Verleger: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Telefon 09232/80-464
Druck: KB Medien GmbH & Co. KG